

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 1. 1994**  
— LWL 11411/4.1.3 —

Gemäß § 3 Abs. 5 der NLWO vom 29. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 430), gebe ich die Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. 3. 1994 bekannt:

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertretende Vorsitzende:</b>
Leitender Ministerialrat Karl-Ludwig Strelen Landeswahlleiter	Regierungsdirektorin Doris Kowal-Oelfke Stellvertretende Landeswahlleiterin
<b>Beisitzerin oder Beisitzer:</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin oder Stellvertretender Beisitzer:</b>
Klaus Schumacher Eifelweg 36 30657 Hannover	Hansjörg Schell Barbarastraße 9 30952 Ronnenberg
Inge Kollmar Max-Born-Weg 3 30880 Laatzen	Jutta Kremer-Heye Roßkampstraße 16 30519 Hannover
Johannes Leveling Im Rohe 9 30855 Langenhagen	Ilse Kuchenbecker Höhnenkamp 28 30823 Garbsen
Dr. Henning Grund Hopfenweg 2 30890 Barsinghausen	Petra Heinemeyer Dorfstraße 64 30827 Garbsen
Sylvia Heyl Haferkamp 10 30916 Isernhagen	Manfred Hergesell Horstweg 14 31226 Peine
Armin Lothar Minkner Am Jägerstuhl 8 37574 Einbeck	Michael Fuder An der Kirche 13 38173 Erkerode

**Schriftführer:**  
Regierungsoberamtsrat Hans-Jürgen Kegler

**Dienststelle des Landeswahlleiters:**  
Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover  
(Niedersächsisches Innenministerium)

**Fernsprechverbindungen:**  
(Vorwahl 05 11)  
Landeswahlleiter = 1 20-63 31  
Stellvertreterin = 1 20-63 21  
Büro = 1 20-63 09, 62 21 und 63 59  
Zentrale = 1 20-1

**Fernschreibverbindungen:**  
Telex 923 414-75 nld  
Teletex 51189975=NdsLReg  
Telefax (05 11) 1 20 68 33

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 79

**G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

**RdErl. d. ML v. 15. 12. 1993 — 307-02101 —**

— **VORIS 78630 00 00 00 002** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 26. 11. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 7)  
— **VORIS 78630 00 00 33 013** —  
b) RdErl. v. 3. 12. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 34)  
— **VORIS 78630 00 00 32 004** —  
c) RdErl. v. 8. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 979)  
— **VORIS 78630 00 00 31 014** —

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. 2. 1993 (BGBl. I S. 200) ab 1. 1. 1994 die Ämter für Agrarstruktur, soweit die Zuständigkeit nicht durch Verordnung der LReg vom 11. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 102) auf die Landwirtschaftskammern übertragen worden ist. Den Landwirtschaftskammern obliegen danach die Aufgaben der antragsannehmenden und -überprüfenden (Verwaltungskontrolle) Landesstelle nach § 2 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, während von den Ämtern für Agrarstruktur alle übrigen Aufgaben, insbesondere Bewilligung der Prämien, Kontrollen vor Ort, Widerruf bzw. Rücknahme von Bescheiden sowie statistische Meldungen, durchzuführen sind.

Die Verfahrensregelungen im Bezugsverlaß zu c gelten bis auf weiteres mit der Maßgabe fort, daß an die Stelle der BezReg nunmehr die Ämter für Agrarstruktur treten.

An  
die Bezirksregierungen,  
das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,  
die Ämter für Agrarstruktur.

Nachrichtlich:  
An die  
Landwirtschaftskammern.

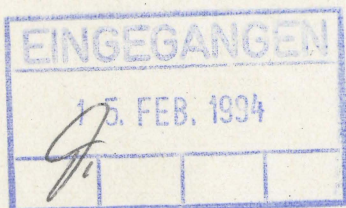
— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 79

**K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Magisterprüfungsordnung  
des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig**

**Bek. d. MWK v. 27. 10. 1993 — 1071-243 30-1 —**

Die Technische Universität Braunschweig hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 79







Anlage

**Magisterprüfungsordnung  
des Fachbereiches Philosophie und Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig**

**I. Allgemeiner Teil****§ 1****Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihr oder ihm studierten Fächern beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen ersten berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihren oder seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

**§ 2****Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ (abgekürzt: „M. A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3****Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen.

**§ 4****Prüfungsfächer**

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie Einschränkungen in bezug auf Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

**§ 5****Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an,

und zwar vier Professorinnen oder Professoren, eine Hochschulassistentin oder ein Hochschulassistent oder eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder -vertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 2 und 3) besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, der Beratung des Prüfungsergebnisses beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6****Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der Magisterprüfung werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt. Soweit nicht genügend Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen, kann der Prüfungsausschuß Prüferinnen und Prüfer aus benachbarten Fächern bestellen. Für die Magisterzwischenprüfung können auch Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten oder sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2

bis 4 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 7

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich während des laufenden Prüfungstermins oder demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin oder der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wer-

den. Bei Krankheiten der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

## II. Magisterzwischenprüfung

### § 10

#### Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (jeweils Abschnitt I Nr. 1 der einzelnen Fächer) erbracht hat; dabei handelt es sich um Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im einzelnen bezeichneten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise);
2. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer,
5. ggf. Prüfvorschläge.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

Das Versagen der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. Der Prüfungsausschuß beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluß hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

### § 11

#### Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den zwei Nebenfächern (Anlage 2).

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt. Sie kann nach Maßgabe von Anlage 3 auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 (jeweils Abschnitt I Nr. 2 der einzelnen Fächer) festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit das möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

## § 12

### Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen (LN) sind nach Maßgabe von Anlage 3 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten nach Maßgabe von Anlage 3. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt zwischen zwei und drei Stunden nach Maßgabe von Anlage 3.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(6) Die Aufgabe für das Referat bzw. für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der Zeit ist möglich.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern, in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung, bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, sind die Prüfungsleistungen zu benoten.

Diese Noten werden dann in das Magisterzwischenprüfungszeugnis aufgenommen. Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen in § 21 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden werden.

## § 14

### Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Studienleistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüferinnen und Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des nach Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

## § 15

### Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie oder er den Prüferinnen oder Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang, oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

## III. Magisterprüfung

### § 16

#### Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

### § 17

#### Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,

2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (jeweils Abschnitt II Nr. 1 der einzelnen Fächer) erbracht hat; im übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend,
3. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen nachweist.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat muß mindestens zwei Semester seines Studiums — möglichst die letzten — an der Technischen Universität Braunschweig studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß; § 10 Abs. 3 Satz 3 ff. gilt entsprechend.

#### § 18

##### Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuß; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Als Magisterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung (Staatsexamen, Diplom), auch in anderen Fachbereichen, vorgelegen hat. Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbst-

ständig verfaßt und keine anderen als die genehmigten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuß.

#### § 19

##### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die Gutachten erstellen. Für die Notenbildung gilt § 21 Abs. 2 und 3.

(3) Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll nicht mehr als acht Wochen betragen.

#### § 20

##### Fachprüfungen

Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen oder Klausuren; die Prüfungsanforderungen werden durch Anlage 3 (jeweils Abschnitt II Nr. 2 der einzelnen Fächer) geregelt. Die mündliche Prüfung im Hauptfach umfaßt 60 Minuten, die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern umfassen jeweils 30 Minuten. Der Zeitraum für die Bearbeitung der Klausur beträgt vier Stunden. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt, können bei lebenden Sprachen aber auch in der Sprache des Prüfungsfaches abgehalten werden.

#### § 21

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen (Magisterarbeit, mündliche Fachprüfungen und Klausuren) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einzeln gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Magisterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen wie auch für die Gesamtnote lautet die Note im Zeugnis bei bestandener Leistung:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note „sehr gut“ bestanden sind, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

## § 22

### Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist abzulegen. Die mündlichen Prüfungen und die Klausuren in den Prüfungsfächern, die nicht mit „ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ bewertet gelten, sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. Das Thema der Magisterarbeit im Wiederholungsfall wird in der Regel innerhalb von drei Monaten ausgegeben. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat diese Wiederholungsprüfung nicht oder versäumt sie oder er die Frist, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## § 23

### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 24

### Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

## § 26

### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüferinnen und Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

### § 27

#### Übergangsbestimmungen

(1) Studentinnen oder Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden und die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Magisterzwischenprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, legen die Magisterprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab. Die in Satz 1 und 2 genannten Personen können auf Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Magisterprüfung nach der alten Ordnung ablegen. Die Anträge sind mit der Meldung zur Prüfung zu stellen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.



§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

(Name der Universität)

(Siegel)

Magisterurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium\*  
(abgekürzt: M. A.)

nachdem sie/er\*) die Magisterprüfung  
in .....  
am ..... bestanden hat.

(Siegel) Braunschweig, den .....

Präsidentin/Präsident\*)

Dekanin/Dekan\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Haupt- und Nebenfächer sowie mögliche Fächerverbindungen nach § 4 Abs. 2:

Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

- A Philosophie
- B Pädagogik
- C Deutsche Literaturwissenschaft
- D Germanistische Linguistik
- E Anglistische Literaturwissenschaft
- F Anglistische Sprachwissenschaft
- G Amerikanistik
- H Romanische Literaturwissenschaft
- I Romanische Sprachwissenschaft
- K Alte Geschichte
- L Mittelalterliche Geschichte
- M Neuere Geschichte
- N Politikwissenschaft
- O Soziologie
- P Kunstgeschichte.

Aus anderen Fachbereichen ist zusätzlich als Haupt- und Nebenfach wählbar:

Q Geographie.

Aus anderen Fachbereichen sind zusätzlich als Nebenfach wählbar:

- R Informatik
- S Arbeitswissenschaft
- T Betriebswirtschaftslehre
- U Volkswirtschaftslehre
- V Rechtswissenschaft.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Fächer und Fachgebiete anderer Fachbereiche als Nebenfächer gewählt werden; § 4 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. Bei der Wahl einer Literaturwissenschaft als Hauptfach muß die dazugehörige Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt werden und umgekehrt. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Von den geschichtswissenschaftlichen Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Ge-

schichte und Neuere Geschichte dürfen höchstens zwei Fächer für die Prüfung gewählt werden. Das gleiche gilt für die Fächer Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinum bei:

- Mittelalterlicher Geschichte als Hauptfach,
- Alter Geschichte als Hauptfach,
- Philosophie als Hauptfach.

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinum bei:

- Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach,
- Alter Geschichte als Nebenfach,
- Kunstgeschichte als Haupt- und Nebenfach,
- Neuerer Geschichte als Hauptfach,
- Philosophie als Nebenfach,
- Deutscher Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach,
- Germanistischer Linguistik als Haupt- und Nebenfach,
- Romanischer Literaturwissenschaft als Haupt- und 1. Nebenfach,
- Romanischer Sprachwissenschaft als Haupt- und 1. Nebenfach.

Die für das Hauptfach erforderlichen Lateinkenntnisse sind bis zur Magisterzwischenprüfung, die für das Nebenfach erforderlichen Lateinkenntnisse sind bis zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Wird nur ein Fach aus der Reihe der hier genannten Fächer als Nebenfach gewählt, so kann von der Forderung des Kleinen Latinum abgesehen werden.

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum bei:

- Alter Geschichte als Hauptfach  
(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der griechischen Geschichte angesiedelt sind),
  - Philosophie als Hauptfach  
(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der antiken Philosophie angesiedelt sind).
- Erforderliche Latein- und/oder Griechischkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache müssen durch das Reifezeugnis oder einer vom Fachbereich anerkannten Prüfung nachgewiesen werden, sofern nicht der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigt.

Anlage 3

A. Philosophie

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach  
Erfolgreiche Teilnahme an vier Proseminaren 4 LN
- b) Nebenfach  
Erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren 3 LN.

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung (Haupt- und Nebenfach):  
Eine dreistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

- a) Hauptfach  
Zwei Themenbereiche aus den Gebieten der Theoretischen Philosophie, Praktischer Philosophie und Klassiker der Philosophie; dabei sollte ein Themenbereich der Philosophie vor Kant angehören; Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik.
- b) Nebenfach  
Zwei Themenbereiche, von denen einer der Philosophie vor Kant angehören soll; Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik.



**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren 3 LN
- b) Nebenfach  
Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen, von denen je eine dem Bereich der Theoretischen und der Praktischen Philosophie angehören soll; vertiefte Kenntnisse zweier Epochen der Philosophie und ihrer klassischen Autoren.
- b) Nebenfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse einer Disziplin sowie einer Epoche der Philosophie mit ihren klassischen Autoren.

**B. Pädagogik**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums und erfolgreicher Teilnahme an insgesamt fünf Seminaren der drei Themenbereiche des Grundstudiums:

Themenbereiche	Lehrveranstaltungen	
Allgemeine Pädagogik	1 Seminar zur Allgemeinen Pädagogik	1 LN
Forschungsmethoden der Pädagogik	2 Seminare: Statistik (I u. II)	2 LN
	1 Seminar: Empirische Forschungsmethoden (II)	1 LN
Pädagogische Psychologie	1 Seminar zur Pädagogischen Psychologie	1 LN

- b) Nebenfach  
Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums und erfolgreicher Teilnahme an insgesamt drei Seminaren der drei Themenbereiche des Grundstudiums:

Themenbereiche	Lehrveranstaltungen	
Allgemeine Pädagogik	1 Seminar zur Allgemeinen Pädagogik	1 LN
Forschungsmethoden der Pädagogik	1 Seminar: Empirische Forschungsmethoden I	1 LN
Pädagogische Psychologie	1 Seminar zur Pädagogischen Psychologie	1 LN

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen.

Themenbereiche	Prüfungsanforderungen
Allgemeine Pädagogik	Kenntnisse der Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen der Bildung und Erziehung des Menschen
Forschungsmethoden der Pädagogik	Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden einschließlich Statistik und EDV
Pädagogische Psychologie	Grundkenntnisse der pädagogisch-psychologischen Forschungsergebnisse

- b) Nebenfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Grundkenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen. Regelungen wie im Hauptfach.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums, die bestandene Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an zwei sechswöchigen Praktika (z. B. Forschungspraktikum, Industriepraktikum) und die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar der vier Themenbereiche des Hauptstudiums.

Themenbereich	Lehrveranstaltungen	
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1 Seminar Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1 LN
Pädagogische Diagnostik	1 Seminar Pädagogische Diagnostik	1 LN
Medienpädagogik	1 Seminar Medienpädagogik	1 LN
Unterrichtsfor-schung	1 Seminar Unterrichtsfor-schung	1 LN

- b) Nebenfach  
Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums, die bestandene Zwischenprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nach Wahl aus den vier Themenbereichen des Hauptstudiums.

Themenbereich	Lehrveranstaltungen	
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1 Seminar Erwachsenenbildung/Weiterbildung	
Pädagogische Diagnostik	1 Seminar Pädagogische Diagnostik	
Medienpädagogik	1 Seminar Medienpädagogik	
Unterrichtsfor-schung	1 Seminar Unterrichtsfor-schung	

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums. Nach Wahl des Prüflings sollte je ein Schwerpunkt in drei der folgenden Themenbereiche gebildet werden.

Themenbereiche	Prüfungsanforderungen
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
Pädagogische Diagnostik	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der pädagogisch-psychologischen Diagnostik
Medienpädagogik	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen bezüglich der Verwendung neuer Medien zur Unterstützung von Lehr-Lernprozessen
Unterrichtsforschung	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der empirischen Unterrichtsforschung

## b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums. Nach Wahl des Prüflings sollte ein Schwerpunkt in einem der Themenbereiche gebildet werden.

## C. Deutsche Literaturwissenschaft

## I. Magisterzwischenprüfung

## 1. Prüfungsvorleistungen (Haupt- und Nebenfach)

Erfolgreiche Teilnahme an:

Zwei der drei obligatorischen literaturwissenschaftlichen Einführungsproseminare in Lyrik, Drama, Prosa (nach Wahl der Studentin oder des Studenten) 2 LN

Proseminar „Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur“ 1 LN.

## 2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Dreistündige Klausur im Anschluß an das jeweils als drittes besuchte Einführungsproseminar in Deutscher Literaturwissenschaft.

(2) Prüfungsanforderungen:

Fachkenntnisse im Umfang des Grundstudiums, insbesondere Kenntnis der methodischen und begrifflichen Grundlagen des Faches, nachzuweisen im Bereich des als drittes besuchten der drei literaturwissenschaftlichen Einführungsproseminare.

## II. Magisterprüfung

## 1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach  
Drei Hauptseminare 3 LN.

b) Nebenfach  
Ein Hauptseminar 1 LN.

## 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur; vertiefte Kenntnisse in vier mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur; vertiefte Kenntnisse in drei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

## D. Germanistische Linguistik

## I. Magisterzwischenprüfung

## 1. Prüfungsvorleistungen (Haupt- und Nebenfach)

Proseminar „Einführung in die Linguistik I“ 1 LN

Proseminar „Einführung in die Linguistik II“ 1 LN

Proseminar „Einführung in das Studium historischer Sprachstufen“ 1 LN.

## 2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Dreistündige Klausur im Anschluß an das Proseminar „Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik“.

(2) Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse der methodischen und begrifflichen Grundlagen des Faches, nachzuweisen im Bereich des Proseminars „Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik“, wobei Inhalte des gesamten Grundstudiums (Grammatik, Lexikologie und Sprachgeschichte) eingehen.

## II. Magisterprüfung

## 1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach  
Drei Hauptseminare 3 LN.

b) Nebenfach  
Ein Hauptseminar 1 LN.

## 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache; vertiefte Kenntnisse in vier mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache; vertiefte Kenntnis in drei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

## E. Anglistische Literaturwissenschaft

## I. Magisterzwischenprüfung

## 1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach  
Oral Test

Zwei sprachpraktische Übungen 2 LN

literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

zwei literaturwissenschaftliche Proseminare 2 LN.

b) Nebenfach

Oral Test

Eine sprachpraktische Übung 1 LN

literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

**a) Hauptfach**

(1) Art der Prüfung:

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Anglistische Literaturwissenschaft	Kenntnisse elementarer Konzepte und Kategorien der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie zwei Spezialgebiete, die die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festlegt, aus verschiedenen Bereichen (Lyrik, Drama, Roman, literaturwiss. Epochen, Werke einer Autorin oder eines Autors)
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit a) der allgemeinen Kenntnis englischsprachiger Grundstrukturen; b) der speziellen Kenntnis der für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

**b) Nebenfach**

(1) Art der Prüfung:

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Wie Hauptfach, jedoch nur ein Spezialgebiet.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

**a) Hauptfach**

Zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare 2 LN

zwei literaturwissenschaftliche Proseminare (wahlweise Hauptseminare) 2 LN.

**b) Nebenfach**

Ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN

ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

**a) Hauptfach**

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Literatur- und/oder Gattungsgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)

Prüfungsbereich	Anforderungen
Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer Autorin oder eines Autors oder eine Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Literaturtheorie/-methodologie	Systematische Kenntnisse eines Bereichs literaturwissenschaftlicher Theorie oder Methodologie (z. B. Literaturpsychologie, -soziologie, Gattungstheorie, Texttheorie, Rezeptionsästhetik und ähnliches)
Kultur-/Landeskunde	Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer, politischer, geschichtlicher Gegebenheiten des Lebens in Großbritannien, USA oder anderen Ländern des englischen Sprach- und Kulturbereichs
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

**b) Nebenfach**

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Literatur- und/oder Gattungsgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)
Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer Autorin oder eines Autors oder einer Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik; b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

**F. Anglistische Sprachwissenschaft**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

**a) Hauptfach**

Oral Test

Zwei sprachpraktische Übungen 2 LN

sprachwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

zwei sprachwissenschaftliche Proseminare 2 LN.

**b) Nebenfach**

Oral Test

Eine sprachpraktische Übung 1 LN

sprachwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

ein sprachwissenschaftliches Proseminar 1 LN.



**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

**a) Hauptfach**

- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Anglistische Sprachwissenschaft	Kenntnisse elementarer Konzepte und Kategorien der Sprachwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie Kenntnis zweier Spezialgebiete aus verschiedenen Bereichen, die nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt werden (z. B. Teilbereiche der Deskriptiven Sprachwissenschaft bzw. Kontrastiven Sprachwissenschaft; Bspe.: Deskriptive Phonologie/Semantik; kontrastive Syntax; Computerlinguistik; Übersetzungstheorie)
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit a) der allgemeinen Kenntnis englischsprachiger Grundstrukturen; b) der speziellen Kenntnisse für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

**b) Nebenfach**

- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Wie Hauptfach, aber nur ein Spezialgebiet.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

**a) Hauptfach**

- Zwei sprachwissenschaftliche Hauptseminare 2 LN  
zwei sprachwissenschaftliche Proseminare (nach Wahl: Hauptseminare) 2 LN.

**b) Nebenfach**

- Ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN  
ein sprachwissenschaftliches Proseminar (nach Wahl: Hauptseminar) 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

**a) Hauptfach**

- (1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Sprachdeskription	Kenntnisse der wichtigsten sprachdeskriptiven Ansätze; Anwendung auf Phonetik, Semantik, Morphologie, Syntax, Textbeschreibung

Prüfungsbereich	Anforderungen
Sprachschichtung/Sprachvergleich	Kenntnisse der wichtigsten Differenzierungen des Englischen; Grundkenntnisse der Methoden des Sprachvergleichs und der Sprachtypologie
Sprachpsychologie/Spracherwerb	Kenntnisse der wichtigsten Ansätze in der Sprachpsychologie; Anwendung auf Erst- und Zweiterwerb von Sprachen (besonders Englisch als Zweitsprache)
Sprachgeschichte	Kenntnisse der wesentlichen typologischen Veränderungen in der englischen Sprachgeschichte; Kenntnisse der Wechselbeziehungen von Kultur-, Literatur- und Sprachgeschichte; vertiefte Kenntnisse einer früheren Periode der englischen Sprache mit Schwerpunkt auf Sprache und Literatur
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

**b) Nebenfach**

- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Sprachdeskription	Kenntnisse der wichtigsten sprachdeskriptiven Ansätze; Anwendung auf zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Semantik, Morphologie, Syntax, Textbeschreibung
Sprachschichtung/Sprachvergleich	Kenntnisse der wichtigsten Differenzierungen des Englischen; Grundkenntnisse der Methoden des Sprachvergleichs
oder wahlweise Sprachpsychologie/Spracherwerb	Kenntnisse der wichtigsten Ansätze in der Sprachpsychologie; Anwendung auf Erst- und Zweiterwerb von Sprachen (besonders Englisch als Zweitsprache)
Sprachgeschichte	Kenntnisse der wesentlichen typologischen Veränderungen in der englischen Sprachgeschichte; Kenntnisse der Wechselbeziehungen von Kultur-, Politik-, Literatur- und Sprachgeschichte
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

**G. Amerikanistik**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

**a) Hauptfach**

- Oral Test  
Zwei sprachpraktische Übungen 2 LN  
literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

- ein amerikanistisches Proseminar 1 LN
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN.
- b) Nebenfach
- Oral Test
- Eine sprachpraktische Lehrveranstaltung 1 LN
- literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN
- ein amerikanistisches Proseminar 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Amerikanistik	Kenntnisse elementarer Konzepte und Kategorien amerikanistischer Literaturwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie zwei Spezialgebiete, die die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der oder des Studierenden aus verschiedenen Bereichen (Lyrik, Drama, Roman, Epochen, Werke einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors) festlegt
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit a) der allgemeinen Kenntnis englischsprachiger Grundstrukturen b) der speziellen Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Wie Hauptfach, jedoch nur **ein** Spezialgebiet.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach
- Zwei amerikanistische Hauptseminare 2 LN
- zwei literaturwissenschaftliche Proseminare (wahlweise Hauptseminare), eins davon zur Amerikanistik 2 LN.
- b) Nebenfach
- Ein amerikanistisches Hauptseminar 1 LN
- ein amerikanistisches Proseminar (wahlweise Hauptseminar) 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Amerikanistische Literatur- und/oder Kulturgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der amerikanischen Literatur (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)
Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors oder eine Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Literaturtheorie/-methodologie	Systematische Kenntnisse eines Bereichs literaturwissenschaftlicher Theorie oder Methodologie (z. B. Literaturpsychologie, -soziologie, Gattungstheorie, Texttheorie, Rezeptionsästhetik und ähnliches)
Kultur-/Landeskunde	Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer, politischer, geschichtlicher Gegebenheiten des Lebens in den USA
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und der Fähigkeit, amerikanische Merkmale als solche zu erkennen b) der Kenntnis der für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Literatur- und/oder Kulturgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung amerikanischer Literatur/Kultur in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)
Textanalyse	Vertiefte Kenntnis über das Werk einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors oder einer Werkgruppe unter den Aspekten Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik, Phonetik und der Fähigkeit, amerikanische Merkmale als solche zu erkennen b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

**H. Romanische Literaturwissenschaft****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen****a) Hauptfach**

- (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung zur Grammatik 1 LN  
 eine Übung zur Übersetzung aus der Fremdsprache 1 LN  
 eine Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache 1 LN  
 eine Übung zur praktischen Phonetik 1 LN  
 eine Übung zur Sprechfertigkeit 1 LN.

**(2) Fachwissenschaft:**

- Ein Einführungskurs Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 zwei Proseminare Romanische Literaturwissenschaft je 1 LN.

**b) Nebenfach****A. Romanische Literaturwissenschaft als einziges romanistisches Fach**

- (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung zur Grammatik 1 LN  
 eine Übung zur Übersetzung aus der Fremdsprache 1 LN  
 eine Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache 1 LN  
 eine Übung zur praktischen Phonetik 1 LN  
 eine Übung zur Sprechfertigkeit 1 LN.

**(2) Fachwissenschaft:**

- Ein Einführungskurs Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 ein Proseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN.

**B. Romanische Literaturwissenschaft mit Romanischer Sprachwissenschaft als Hauptfach**

- (1) Sprachpraxis:  
 (In einer weiteren romanischen Sprache)  
 Eine Übung zum Leseverständnis 1 LN  
 eine Übung zur Grammatik 1 LN.

**(2) Fachwissenschaft:**

- (In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)  
 Ein Einführungskurs Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 ein Proseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung****a) Hauptfach**

- (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert (unter Berücksichtigung von wesentlichen Epochen und von Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse eines Gebietes daraus (Festlegung des Gebietes nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis von Grundbegriffen der Literaturwissenschaft  
 — Fähigkeit zur Textanalyse.

**b) Nebenfach**

- (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Grundzüge der Geschichte der studierten romanischen Literatur  
 — Kenntnis von Grundbegriffen der Literaturwissenschaft  
 — Fähigkeit zur Textanalyse.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen****a) Hauptfach**

- (In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)  
 (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung 1 LN.  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Zwei Hauptseminare Romanische Literaturwissenschaft je 1 LN  
 eine Seminarübung zur mittelalterlichen romanischen Philologie 1 LN  
 eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.

**b) Nebenfach****A. Romanische Literaturwissenschaft als einziges romanistisches Fach**

- (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung 1 LN.  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Ein Hauptseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.

**B. Romanische Literaturwissenschaft mit Romanischer Sprachwissenschaft als Hauptfach**

- (1) Sprachpraxis:  
 Eine Übung 1 LN.  
 (2) Fachwissenschaft:  
 Ein Hauptseminar Romanische Literaturwissenschaft 1 LN  
 eine Seminarübung zur Literaturwissenschaft der zweiten romanischen Sprache 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung****a) Hauptfach**

- (1) Art der Prüfung:  
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit ihren Anfängen (unter Berücksichtigung von Epochen und Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse zweier Gebiete daraus (Festlegung der Gebiete nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis von Methoden der Literaturwissenschaft  
 — Kenntnis wichtiger Zusammenhänge mit anderen Nationalliteraturen  
 — Fähigkeit zu wissenschaftlicher Interpretation von Werken verschiedener Epochen  
 — Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache.

**b) Nebenfach**

- (1) Art der Prüfung:  
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
 (2) Prüfungsanforderungen:  
 — Überblick über die Geschichte der studierten romanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert (unter Berücksichtigung von Epochen und Gattungen wie Lyrik, Epik, Drama) sowie vertiefte Kenntnisse eines literaturgeschichtlich bedeutenden Gebietes daraus (Festlegung des Gebietes nach Anhörung der oder des Studierenden)  
 — Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden  
 — Fähigkeit zu wissenschaftlicher Interpretation von Werken der studierten romanischen Literatur (neuere Zeit)  
 — im Fall A: Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache  
 — im Fall B: Kenntnis eines Gebietes aus der neueren Geschichte der zweiten romanischen Literatur (Festlegung des Gebietes nach Anhörung der oder des Studierenden).



**I. Romanische Sprachwissenschaft****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
(In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)
- (1) Sprachpraxis:  
Eine Übung zur Grammatik 1 LN  
eine Übung zur Übersetzung aus der Fremdsprache 1 LN  
eine Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache 1 LN  
eine Übung zur praktischen Phonetik 1 LN  
eine Übung zur Sprechfertigkeit 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
Ein Einführungskurs Romanische Sprachwissenschaft 1 LN  
zwei Proseminare Romanische Sprachwissenschaft je 1 LN.
- b) Nebenfach
- A. Romanische Sprachwissenschaft als einziges romanistisches Fach
- (1) Sprachpraxis:  
Eine Übung zur Grammatik 1 LN  
eine Übung zur Übersetzung aus der Fremdsprache 1 LN  
eine Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache 1 LN  
eine Übung zur praktischen Phonetik 1 LN  
eine Übung zur Sprechfertigkeit 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
Ein Einführungskurs Romanische Sprachwissenschaft 1 LN  
ein Proseminar Romanische Sprachwissenschaft 1 LN.
- B. Romanische Sprachwissenschaft mit Romanischer Literaturwissenschaft als Hauptfach
- (1) Sprachpraxis:  
(In einer weiteren romanischen Sprache)  
Eine Übung zum Leseverständnis 1 LN  
eine Übung zur Grammatik 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
(In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)  
Ein Einführungskurs Romanische Sprachwissenschaft 1 LN  
ein Proseminar Romanische Sprachwissenschaft 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
— Fähigkeit zur Analyse der wesentlichen grammatischen und lexikalischen Strukturen der gewählten romanischen Standardsprache der Gegenwart  
— Auseinandersetzung mit der linguistischen Behandlung einer wichtigen Teilstruktur dieser Sprache (Festlegung des Themas nach Anhörung der oder des Studierenden)  
— Beherrschung sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Kenntnis wichtiger synchroner Beschreibungsansätze der strukturellen und kommunikativen Grammatik  
— Kenntnis der Grundzüge der jüngsten geschichtlichen Entwicklung dieser Sprache.
- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**(2) Prüfungsanforderungen:**

- Fähigkeit zur Analyse der wesentlichen grammatischen und lexikalischen Strukturen der modernen Standardform der studierten romanischen Sprache  
— Beherrschung sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Kenntnis wichtiger synchroner Beschreibungsansätze der strukturellen und kommunikativen Grammatik  
— Kenntnis der Grundzüge der jüngsten geschichtlichen Entwicklung dieser Sprache.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistung**

- a) Hauptfach  
(In der für das Hauptfach gewählten romanischen Sprache)
- (1) Sprachpraxis:  
Eine Übung 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
Zwei Hauptseminare Romanische Sprachwissenschaft je 1 LN  
eine Seminarübung zur mittelalterlichen romanischen Philologie 1 LN  
eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.
- b) Nebenfach
- A. Romanische Literaturwissenschaft als einziges romanistisches Fach
- (1) Sprachpraxis:  
Eine Übung 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
Ein Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft 1 LN  
eine Seminarübung zur Landeskunde 1 LN.
- B. Romanische Sprachwissenschaft mit Romanischer Literaturwissenschaft als Hauptfach
- (1) Sprachpraxis:  
Eine Übung 1 LN.
- (2) Fachwissenschaft:  
Ein Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft 1 LN  
eine Seminarübung zur Sprachwissenschaft der zweiten romanischen Sprache 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
— Fähigkeit zur Analyse der gesprochenen und der geschriebenen Gegenwartssprache, auch aus historischer, vergleichender und varietätenlinguistischer Sicht  
— Auseinandersetzung mit zwei sprachstrukturell und/oder sprachhistorisch bedeutsamen Themen (Festlegung der Themen nach Anhörung der oder des Studierenden)  
— Einblick in die wichtigsten Methoden und Ergebnisse der Historio-, Sozio-, Psycho-, Pragma- und Textlinguistik sowie der Spracherwerbs-, Sprachvergleichs- und Sprachkontaktforschung im Bereich der Romanischen Sprachwissenschaft  
— Kenntnis der Sprachgeschichte seit den romanischen Anfängen (einschließlich der Fähigkeit zur Lektüre mittelalterlicher Texte)  
— Kenntnis grundlegender landeskundlicher Gegebenheiten des Sprachraumes der gewählten romanischen Sprache.
- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

- Fähigkeit zur Analyse der gesprochenen und geschriebenen Gegenwartssprache, auch aus historischer, vergleichender und varietätenlinguistischer Sicht
- Auseinandersetzung mit einer wichtigen Teilstruktur dieser Sprache (Festlegung des Themas nach Anhörung der oder des Studierenden)
- Kenntnis der Sprachgeschichte seit der Kodifizierung der schriftsprachlichen Form.

**K. Alte Geschichte****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach
- |   |       |
|---|-------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte             | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Neueren Geschichte           | 1 LN  |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre            | 1 LN. |
- b) Nebenfach
- |   |       |
|---|-------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte   | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte oder zur Neueren Geschichte | 1 LN  |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre  | 1 LN. |

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach
- Zwei Hauptseminare im Fach Alte Geschichte 2 LN.  
Zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte (2 LN), von denen mindestens eine aus dem Fach Alte Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.
- b) Nebenfach
- |  |       |
|--|-------|
| Ein Hauptseminar im Fach Alte Geschichte   | 1 LN  |
| eine Übung aus dem Fach Alte Geschichte. Diese Übung kann durch ein zusätzliches Hauptseminar ersetzt werden | 1 LN. |

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).

## b) Nebenfach

- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**L. Mittelalterliche Geschichte****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach
- |   |       |
|---|-------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte             | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Neueren Geschichte           | 1 LN  |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre            | 1 LN. |
- b) Nebenfach
- |   |       |
|---|-------|
| Ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte                 | 1 LN  |
| ein Proseminar zur Alten Geschichte oder zur Neueren Geschichte | 1 LN  |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre                            | 1 LN. |

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach
- Zwei Hauptseminare im Fach Mittelalterliche Geschichte 2 LN.  
Zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte (2 LN), von denen mindestens eine aus dem Fach Mittelalterliche Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.
- b) Nebenfach
- |  |       |
|--|-------|
| Ein Hauptseminar im Fach Mittelalterliche Geschichte   | 1 LN  |
| eine Übung aus dem Fach Mittelalterliche Geschichte. Diese Übung kann durch ein zusätzliches Hauptseminar ersetzt werden | 1 LN. |

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten

Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).

## b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**M. Neuere Geschichte****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

Ein Proseminar zur Alten Geschichte 1 LN

ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte 1 LN

ein Proseminar zur Neueren Geschichte 1 LN

eine Fremdsprachliche Quellenlektüre 1 LN.

## b) Nebenfach

Ein Proseminar zur Neueren Geschichte 1 LN

ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte

oder zur Alten Geschichte 1 LN

eine Fremdsprachliche Quellenlektüre 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

## a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

## b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

Zwei Hauptseminare im Fach Neuere Geschichte 2 LN.

Zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte (2 LN), von denen mindestens eine aus dem Fach Neuere Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

## b) Nebenfach

Ein Hauptseminar im Fach Neuere Geschichte 1 LN

eine Übung aus dem Fach Neuere Geschichte.

Diese Übung kann durch ein zusätzliches

Hauptseminar ersetzt werden 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

## a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der

Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).

## b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

**N. Politikwissenschaft****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

Ein Proseminar „Politische Theorie“ 1 LN

ein Proseminar „Innenpolitik“ 1 LN

ein Proseminar „Vergleichende Regierungslehre“ 1 LN

ein Proseminar „Internationale Politik“ 1 LN

ein Proseminar „Methoden empirischer Sozialforschung“ 1 LN.

## b) Nebenfach

Ein Proseminar „Politische Theorie“

oder

ein Proseminar „Innenpolitik“ 1 LN

ein Proseminar „Vergleichende Regierungslehre“

oder

ein Proseminar „Internationale Politik“ 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(Haupt- und Nebenfach)

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Allgemeiner Teil:

Grundwissen über die wichtigsten theoretischen Positionen in der Politikwissenschaft und über methodische Probleme; Kenntnisse über die Entwicklung des Faches in der Bundesrepublik Deutschland sowie über wissenschaftliche Techniken politikwissenschaftlichen Arbeitens.

Spezielle Kenntnisse:

Vertieftes Wissen in zwei Gebieten aus zwei Teilbereichen (Hauptfach) bzw. einem Gebiet aus einem Teilbereich (Nebenfach) der Politikwissenschaft (z. B. Politische Theorie, Innenpolitik, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Politik), die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt werden.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

Ein Hauptseminar „Politische Theorie“ 1 LN

ein Hauptseminar „Innenpolitik“ 1 LN

ein Hauptseminar „Vergleichende Regierungslehre“

oder

ein Hauptseminar „Internationale Politik“ 1 LN

ein Hauptseminar aus den Schwerpunkten:

„Regierung/Planung/Verwaltung“

oder

„Internationale Politik“

oder

„Politische Bildung/Politische Kommunikation“ 1 LN.

## b) Nebenfach

Ein Hauptseminar „Politische Theorie“

oder

ein Hauptseminar „Innenpolitik“ 1 LN



ein Hauptseminar „Vergleichende Regierungslehre“  
oder  
ein Hauptseminar „Internationale Politik“ 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Theorie; der Entwicklung und Struktur politisch-sozialer Bewegungen und politischer Herrschaft in der Bundesrepublik Deutschland sowie wahlweise aus dem Bereich der Internationalen Politik oder der Vergleichenden Regierungslehre und aus den Schwerpunkten wahlweise: Regierung/Verwaltung/Planung oder Internationale Politik oder Politische Bildung/Politische Kommunikation. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind drei Prüfungsbereiche aus den obengenannten Bereichen anzugeben.
- b) Nebenfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse wahlweise aus dem Bereich der politischen Theorie oder der Innenpolitik sowie wahlweise aus dem Bereich der Internationalen Politik oder der Vergleichenden Regierungslehre. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind zwei Prüfungsbereiche aus den obengenannten Bereichen anzugeben.

**O. Soziologie**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Ein Proseminar „Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie“ 1 LN  
ein Proseminar „Mikrosoziologie“ 1 LN  
ein Proseminar „Makrosoziologie“ 1 LN  
ein Proseminar „Methoden empirischer Sozialforschung“ 1 LN.
- b) Nebenfach  
Ein Proseminar „Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie“ 1 LN  
ein Proseminar „Mikrosoziologie“  
oder  
ein Proseminar „Makrosoziologie“ 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(Haupt- und Nebenfach)  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Allgemeiner Teil:  
Grundwissen über Aufgaben und Struktur soziologischer Theorien, insbesondere über theoretische Orientierungen soziologischer Analyse, d. h. soziologische Ansätze sowie soziologische Grundbegriffe, über die Geschichte des Faches sowie über wissenschaftliche Techniken soziologischen Arbeitens.  
Spezielle Kenntnisse:  
Vertieftes Wissen in zwei Gebieten aus zwei Teilbereichen (Hauptfach) bzw. einem Gebiet aus einem Teilbereich (Nebenfach) der Soziologie (z. B. aus Soziologischer Theorie, Mikrosoziologie, Makrosoziologie, Methoden empirischer Sozialforschung), die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Ein Hauptseminar „Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie“ 1 LN  
ein Hauptseminar „Mikrosoziologie“ 1 LN  
ein Hauptseminar „Makrosoziologie“ 1 LN  
ein Hauptseminar „Bildung und Sozialisation“  
oder  
ein Hauptseminar „Politische Soziologie“ 1 LN.
- b) Nebenfach  
Ein Hauptseminar „Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie“ 1 LN  
ein Hauptseminar „Mikrosoziologie“  
oder  
ein Hauptseminar „Makrosoziologie“ 1 LN.

(Im Nebenfach ist insgesamt im Grund- und Hauptstudium je einmal 1 LN in „Mikro- und Makrosoziologie“ zu erbringen.)

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).  
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen „Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie“, „Mikro- und Makrosoziologie“ sowie einem der Schwerpunkte „Bildung und Sozialisation“ bzw. „Politische Soziologie“. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind drei Prüfungsgebiete aus den obengenannten Bereichen anzugeben; dabei muß mindestens je ein theoretisches und ein angewandtes/spezielles soziologisches Thema vertreten sein.
- b) Nebenfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.  
(2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen „Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie“ und „Mikro- und Makrosoziologie“. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete rechtzeitig nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind zwei Prüfungsgebiete aus den obengenannten Bereichen anzugeben; dabei muß je ein theoretisches und ein angewandtes/spezielles soziologisches Thema vertreten sein.

**P. Kunstgeschichte**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

- a) Hauptfach  
Erwerb von vier Leistungsnachweisen des Grundstudiums, die zu den wesentlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk) und Epochen (Frühchristentum, Mittelalter, Renaissance, Barock, 19./20. Jahrhundert) der Kunstgeschichte erbracht werden 4 LN.
- b) Nebenfach  
Erwerb von zwei Leistungsnachweisen des Grundstudiums, die zu den wesentlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk) und Epochen (Frühchristentum, Mittelalter, Renaissance, Barock, 19./20. Jahrhundert) der Kunstgeschichte erbracht werden 2 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

- a) Hauptfach  
(1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

1. kunstgeschichtliches Grundlagenwissen
2. der Stoff der absolvierten Lehrveranstaltungen zu den obengenannten Gattungen und Epochen der Kunstgeschichte
3. die regionale Kunstgeschichte in bezug auf die obengenannten Gattungen und Epochen.

## b) Nebenfach

## (1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

1. kunstgeschichtliches Grundlagenwissen
2. der Stoff der absolvierten Lehrveranstaltungen zu den obengenannten Gattungen und Epochen der Kunstgeschichte.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

Vier Hauptseminare zu den wesentlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk) und Epochen (Frühchristentum, Mittelalter, Renaissance, Barock, 19./20. Jahrhundert) der Kunstgeschichte 4 LN  
(vier Referate, davon zwei mit schriftlicher Ausarbeitung)

Teilnahme an einer größeren Institutsexkursion (mindestens eine Woche) 1 LN.

## b) Nebenfach

Zwei Hauptseminare zu den wesentlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk) und Epochen (Frühchristentum, Mittelalter, Renaissance, Barock, 19./20. Jahrhundert) der Kunstgeschichte 2 LN  
(zwei Referate, davon eins mit schriftlicher Ausarbeitung)

Teilnahme an einer kleineren Institutsexkursion (zwei bis vier Tage) 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

## a) Hauptfach

## (1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

Drei Themenbereiche aus dem Feld der vier künstlerischen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk) und der kunstgeschichtlichen Hauptepochen (Frühchristentum, Mittelalter, Renaissance, Barock, 19./20. Jahrhundert). Dabei dürfen weder die Gattungen noch die Epochenbereiche doppelt belegt werden.

## b) Nebenfach

## (1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

Zwei Themenbereiche analog der Hauptfachregelung.

**Q. Geographie****I. Magisterzwischenprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Vorlesung und Übung Geomorphologie 1 LN

Vorlesung und Übung Klimatologie 1 LN

Unterseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

Mittelseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

Übung Kartenkunde und Kartographie 1 LN

Übung in Statistik I 1 LN.

(2) Die Gesamtzahl der Geländetage im Grundstudium beträgt mindestens elf, und zwar:

mindestens sechs Geländetage aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

mindestens fünf Geländetage aus dem Bereich der Regionalen Geographie 1 LN.

## b) Nebenfach

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Unterseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

Mittelseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN.

(2) Die Gesamtzahl der Geländetage im Grundstudium beträgt mindestens sieben, und zwar:

mindestens drei Geländetage aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

mindestens drei Geländetage aus dem Bereich der Regionalen Geographie 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

## a) Hauptfach

## (1) Art und Prüfung:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

Physische Geographie

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden in der Physischen Geographie, insbesondere in der Geomorphologie, der Klima-, Hydro- sowie der Boden- und Vegetationsgeographie.

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, insbesondere in der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, Stadtgeographie und den Siedlungen des ländlichen Raumes.

Regionale Geographie

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Analyse- und Darstellungsmethoden in der Regionalen Geographie bezüglich der Industrie- und Entwicklungsländer, insbesondere Mitteleuropa.

Grundkenntnisse aus den die Geographie betreffenden Bereichen der Kartenkunde, Kartographie sowie Statistik.

## b) Nebenfach

## (1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## (2) Prüfungsanforderungen:

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, insbesondere in der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie und den Siedlungen des ländlichen Raumes.

Regionale Geographie

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Analyse- und Darstellungsmethoden in der Regionalen Geographie bezüglich der Industrie- und Entwicklungsländer, insbesondere Mitteleuropa.

**II. Magisterprüfung****1. Prüfungsvorleistungen**

## a) Hauptfach

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

zwei Oberseminare Wirtschafts- und Sozialgeographie 2 LN

Übung Interpretation topographischer Karten 1 LN

Übung Thematische Karten 1 LN

Übung Statistik II 1 LN.

(2) Die Gesamtzahl der Geländetage im Hauptstudium beträgt mindestens 30, und zwar:

Großexkursion mindestens 14 Geländetage 1 LN.

Ein- und mehrtägige Exkursionen zu Themen der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen- und Stadtgeographie.

(Zahl und Angabe der Nachweise richtet sich jeweils nach der gewählten Aufteilung der Geländetage im Zusammenhang mit der Dauer von Großexkursionen und Praktikum Empirische Feldarbeiten.)

(3) Nachweis über eine selbstentworfene und selbstgezeichnete größere kartographische Arbeit als Nachweis thematisch kartographischer Kenntnisse 1 LN.

#### b) Nebenfach

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Oberseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie 1 LN

Übung Interpretation topographischer Karten 1 LN.

(2) Die Gesamtzahl der Geländetage im Hauptstudium beträgt mindestens 15, und zwar:

Praktikum Empirische Feldarbeiten mindestens sieben Geländetage 1 LN.

Ein- und mehrtägige Exkursionen zu Themen der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen- und Stadtgeographie.

#### 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

##### a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Umfassende Kenntnis und vertieftes Verständnis der Zusammenhänge und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Regionale Geographie

Umfassende Kenntnis und vertieftes Verständnis der Regionalstrukturen im Mitteleuropäischen Raum, vor allem der Bundesrepublik Deutschland sowie Norddeutschland; vertiefte Kenntnis eines europäischen Teilgebietes außerhalb Mitteleuropas. exemplarische Kenntnis eines außereuropäischen Raumes.

##### b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Überblickskenntnisse und Verständnis der Zusammenhänge und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Regionale Geographie

Überblickskenntnisse und Verständnis der Regionalstrukturen im Mitteleuropäischen Raum, vor allem der Bundesrepublik Deutschland sowie Norddeutschland; exemplarische Kenntnis eines europäischen oder eines außereuropäischen Raumes.

#### R. Informatik im Nebenfach

##### I. Magisterzwischenprüfung

###### 1. Prüfungsvorleistungen

Programmieren 1 LN.

###### 2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in folgenden Gebieten:

Algorithmenmodelle

Einführung in die Algorithmentheorie

Entwurf von Algorithmen

Datenstrukturen

Beschreibung von Algorithmen und Benutzung von Datenstrukturen in einer problemorientierten Programmiersprache.

#### II. Magisterprüfung

##### 1. Prüfungsvorleistungen

Lehrveranstaltung zu einem der nachgenannten Gebiete: 1 LN.

Theoretische Informatik

Betriebssysteme

Programmiersprachen

Datenbanken

Robotik

Computer-Graphik

Rechnerstrukturen

Entwurf integrierter Schaltungen

Nachrichtenverarbeitung.

##### 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse aus einem Prüfungsgebiet der Informatik wie unter Abschnitt II Nr. 1 nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebietes.

#### S. Arbeitswissenschaft im Nebenfach

##### I. Magisterzwischenprüfung

###### 1. Prüfungsvorleistungen

Grundlagen der Arbeitswissenschaft 1 LN

Ergonomie 1 LN.

Arbeits- und Betriebspsychologie oder ausgewählte

Teilgebiete der allgemeinen Psychologie oder

Personalwirtschaft oder

Arbeitsrecht oder

Industriebetriebslehre oder

Grundlagen der Betriebswirtschaft oder

Fabrikanlagen und -einrichtungen oder

Organisationstechnik oder

Grundlagen der Unternehmensforschung oder

ein weiteres benachbartes Fachgebiet nach Absprache mit dem Fachvertreter Arbeitswissenschaft 1 LN.

###### 2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der Arbeitswissenschaft:

menschliche Arbeit; Beurteilung; Gestaltung; Methoden.

##### II. Magisterprüfung

###### 1. Prüfungsvorleistungen

Arbeitssicherheit und Systemgestaltung 1 LN

Arbeitswissenschaft 1 LN.

###### 2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der Arbeitswissenschaft zur Anwendung auf Probleme menschlicher Arbeit in der Praxis (vgl. Abschnitt II Nr. 1).

#### T. Betriebswirtschaftslehre im Nebenfach

##### I. Magisterzwischenprüfung

###### 1. Prüfungsvorleistungen

Betriebliches Rechnungswesen (Grundzüge der doppelten Buchführung; Kosten- und Leistungsrechnung) 1 LN

BWL I und II 1 LN.



(BWL I: Produktionsfaktoren, Rechtsformen der Betriebe, Unternehmenszusammenschlüsse, Übersicht über betriebliche Funktionen; BWL II: Produktionswirtschaft.)

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Eine zweistündige Klausur.

(2) Prüfungsanforderungen:

BWL III (Finanzierung und Investition) und

BWL IV (Marketing, z. B. Produktinnovation, Marktforschung).

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

Ein Seminar in einer betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtung: 1 LN.

Unternehmensführung oder

Produktions-/Materialwirtschaft oder

Controlling/Rechnungswesen oder

Marketing oder

Planungs- und Entscheidungstechniken/Betriebsinformatik.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Eine vierstündige Klausur oder

(auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Beherrschung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Kenntnisse in der gewählten Vertiefungsrichtung.

**U. Volkswirtschaftslehre im Nebenfach**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

VWL I (Mikroökonomie)

VWL II (Makroökonomie)

Übung zu VWL I oder II 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Eine zweistündige Klausur.

(2) Prüfungsanforderungen:

komplementär zum LN im Grundstudium entweder

Makroökonomie (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Zahlungsbilanz, Makrotheorie, Makropolitik) oder Mikroökonomie (Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, Produktion, Nachfrage und Marktcoordination, Ordnungspolitik).

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

VWL III (Geld-, Kredit-, Finanzwirtschaft oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen), VWL IV (Seminar zu Geld-, Kredit-, Finanzwirtschaft oder Internationalen Wirtschaftsbeziehungen).

Ein Seminar zu VWL III oder IV 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Prüfung**

(1) Art der Prüfung:

Eine vierstündige Klausur.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse über das gesamte Gebiet der Volkswirtschaftslehre (VWL I bis IV).

**V. Rechtswissenschaft im Nebenfach**

**I. Magisterzwischenprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

Eine Übung im Zivil- und Unternehmensrecht 1 LN

Eine Übung im Öffentlichen Recht 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Zwei zweistündige Zwischenprüfungsklausuren, und zwar je eine im

Zivil- und Unternehmensrecht

Öffentlichen Recht.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsgebiete:

a) Grundkenntnisse aus dem Zivil- und Unternehmensrecht

Allgemeines Vertragsrecht

Schuldrecht

Grundzüge des Sachenrechts

Handelsrecht

Grundzüge des Gesellschaftsrechts,

b) Grundkenntnisse aus dem Öffentlichen Recht

Grundzüge des Verfassungsrechts

Verwaltungsprozeßrecht

Verwaltungsverfahrenrecht

Gewerberecht

Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht.

**II. Magisterprüfung**

**1. Prüfungsvorleistungen**

Rechtswissenschaft 1 LN.

**2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung**

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse zu Abschnitt I Nr.2 (2 a + b).

**Erläuterung:**

LN = Leistungsnachweis.

Anlage 4

(Name der Universität)

Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung**

.....  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterzwischenprüfung  
mit dem Hauptfach .....  
und den Nebenfächern .....  
bestanden.

Siegel Braunschweig, den .....

.....  
**Vorsitzende/Vorsitzender\*) des Prüfungsausschusses**

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5

(Name der Universität)

Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

.....  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterprüfung  
mit der Gesamtnote\*) ..... bestanden.

Thema der Magisterarbeit: Beurteilungen:

.....

## Fachprüfungen:

Hauptfach: .....  
 Nebenfach: .....  
 Nebenfach: .....

(Siegel) Braunschweig, den .....

.....  
 Dekanin/Dekan\*\*)

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender\*\*)  
 des Prüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

### Berichtigung

RdErl. des ML vom 25. 6. 1993 (Nds. MBl. S. 908):

In Nr. 5.3.2 wird nach dem ersten Spiegelstrich das Wort „Gründerausgaben“ durch das Wort „Gründungsausgaben“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 99

### Stellenausschreibungen

An der **Fachhochschule Oldenburg** ist im Fachbereich Architektur zum 1. 3. 1994

**eine Professur**  
 BesGr. C 3  
 Kennziffer A 2

für die Fächer Baukonstruktion, Baustofflehre, Haustechnik zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll auch in der Lage sein, relevante Themen im Vertiefungsschwerpunkt „Planen und Bauen im Bestand“ in der Lehre zu vertreten.

Die Einstellungsbedingungen sind in § 51 NHG geregelt. Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, das bei der Fachhochschule Oldenburg angefordert werden kann.

Die Einstellung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ein Hausbewerber ist vorhanden.

Bewerbungen sind **innerhalb zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an den Rektor der Fachhochschule Oldenburg, Ofener Straße 19, 26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 99

In der **Hochschule für Musik und Theater Hannover** ist ab sofort der Dienstposten

**einer Beamtin oder eines Beamten**  
 des gehobenen Verwaltungsdienstes

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt im Sachgebiet Hauptverwaltung mit Schwerpunkt Haushaltsangelegenheiten insbesondere im Bereich der Medienausbildung.

Erwartet werden gute Verwaltungskennnisse, Einsatzbereitschaft, Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 11 bewertet.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **bis zum 1. 3. 1994** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den Kanzler der Hochschule für Musik und Theater Hannover, Emmichplatz 1, 30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 99

Bei der **Amtlichen Materialprüfanstalt für das Bauwesen** beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der Technischen Universität Braunschweig ist ab 1. 4. 1994 der Dienstposten **einer Regierungsdirektorin oder eines Regierungsdirektors** (BesGr. A 15)

zu besetzen.

Die Prüfanstalt führt mechanisch-technologische, bauphysikalische und chemische Prüfungen sowie Untersuchungen für den baulichen Brandschutz an Baustoffen und Bauteilen durch. Großen Umfang besitzt auch die Fremdüberwachung. Außerdem nimmt die Prüfanstalt übergeordnete Aufgaben wahr, vor allem durch Mitwirkung an bauaufsichtlichen Entscheidungen und an der Erstellung technischer Regelwerke. Sie wird von zwei Universitätsprofessoren im Nebenamt geleitet.

Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber hat die Direktoren bei der Wahrnehmung der mit der Durchführung der Materialprüfungen verbundenen fachlichen, organisatorischen und administrativen Leitungsaufgaben aktiv zu unterstützen. Außerdem obliegt ihr oder ihm die Leitung der Abteilung für baulichen Brandschutz.

Gesucht wird eine dynamische, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Hochschulbildung in einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Physik oder Chemie. Sie muß neben hoher fachlicher Qualifikation über eine mehrjährige Praxis in wissenschaftlichen/technischen Einrichtungen der Materialprüfung in leitender Position über organisatorische Fähigkeiten, Personalführungserfahrung und ausgeprägte Beweglichkeit verfügen und bereit sein, sich den vielfältigen, wechselnden Aufgaben zu stellen.

Einstellungsvoraussetzungen sind die Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Laufbahn des höheren technischen Dienstes bei der amtlichen Materialprüfung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Insbesondere qualifizierte Frauen werden aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, ausführlicher Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Schul- und Arbeitszeugnisse) sowie ggf. einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung an die Zentrale für amtliches Materialprüfwesen in Niedersachsen, Steintr.straße 3–7, 30159 Hannover, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 99

An der **Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege**, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Staatliche Abteilung Hildesheim, ist der Dienstposten

**einer hauptamtlichen Fachhochschullehrerin**  
 oder  
**eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers**  
 (BesGr. A 13 gehobener Dienst)

zum 1. 7. 1994 für folgende Fächer zu besetzen: Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes, Beamtenrecht, Verwaltungslehre, Haushaltsrecht, Sozialrecht und Informationstechnik.

Es ist nicht erforderlich, daß eine Bewerberin oder ein Bewerber in allen genannten Fächern lehrt.

Gesucht werden weit überdurchschnittlich befähigte Beamtinnen und Beamte mit der durch Laufbahnprüfung erworbenen Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, die über eine mehrjährige Berufspraxis in der Verwaltung verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner didaktische Befähigung besitzen, die z. B. durch eine bisherige nebenamtliche Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Einsatz auf diesem Dienstposten ist für etwa fünf bis sieben Jahre vorgesehen. Danach ist aus personalwirtschaftlichen Gründen ein Wechsel auf einen Dienstposten des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des MI geplant.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausgabe an die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Staatliche Abteilung Hildesheim, Peiner Straße 57, 31137 Hildesheim, erbeten. Auskunft erteilt der Leiter der Staatlichen Abteilung Hildesheim, Tel. (0 51 21) 5 60 16.

— Nds. MBl. Nr. 4/1994 S. 99